

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6462.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gespalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Wep. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 8002.

### Selbe Leinruten im Chemietrust.

Die J. G. Farbenindustrie A. G. will die Arbeiter in einer Betriebsparkasse zum Auffsparen ihres mangelhaften Lohnes anhalten und sie außerdem durch Prämien an dem Betriebsergebnis beteiligen. Am 2. Oktober wurde in allen Betrieben des Farbentrusts folgende Bekanntmachung angeschlagen, wobei im Text jeweils die richtige Werksbezeichnung vorgenommen wurde:

#### Bekanntmachung.

Die J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft (Werke Ludwigshafen am Rhein und Neckarzimmern) beabsichtigt, für alle Werksangehörigen eine Sparkasse zu errichten, welche auf Einlagen eine Vorzugsverzinsung gewährt, außerdem den Werksangehörigen, deren Jahreseinkommen 8000 Mk. nicht übersteigt, nach Leistung und Dienstalter bemessene Jahresprämien anzuzahlen, wobei Vorzugsverzinsung und Prämie dem Geschäftsgang angepasst sind.

Um diese Maßnahmen möglichst schnell zur Durchführung bringen zu können, hat sie sich entschlossen, zunächst folgende Regelung zu treffen:

I. Für die Sparkasse sind die folgenden Satzungen aufgestellt: Satzungen der Sparkasse der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

1. Die J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke Ludwigshafen am Rhein und Neckarzimmern, eröffnet mit Wirkung vom 15. Oktober 1926 eine Sparkasse. Jeder Werksangehörige ist berechtigt, von der Einrichtung dieser Sparkasse auf Grund der folgenden Bestimmungen Gebrauch zu machen.

2. Für die Sicherheit der in der Sparkasse angelegten Gelder haftet die J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Die einzelnen Guthaben der Sparrer werden streng vertraulich behandelt.

3. Die Einlage von Sparguthaben seitens der Werksangehörigen kann nur durch Abzug vom Lohn bzw. Gehalt erfolgen, und zwar bis zu einer Höhe von 15 Prozent der Lohn- bzw. Gehaltssumme. Der gewünschte Abzug ist auf besonderen Vordrucken zu beantragen.

Jeder Einleger übernimmt die Verpflichtung, daß seine Einlage persönliches Eigentum bleibt und nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet wird. Wird hiergegen verstoßen, so werden die Sparbeiträge ohne jede Verzinsung zurückgezahlt und der betreffende Werksangehörige wird von der weiteren Benutzung der Sparkasse ausgeschlossen.

4. Es bleibt vorbehalten, gegebenenfalls einen Höchstbetrag für das gesamte Guthaben der einzelnen Einleger festzusetzen.

5. Rückzahlungen von Sparguthaben erfolgen auf schriftlichen Antrag mittels vorgeschriebener Formulare gleichzeitig mit den üblichen Lohn- und Gehaltszahlungen, erforderlichenfalls gegen besondere Quittung. Die Anträge auf Rückzahlung müssen mindestens 1 Woche vor der Lohnzahlung bzw. bis zum 15. des für die Gehaltszahlung in Frage kommenden Monats, mit denen die Rückzahlung erfolgen soll, eingegangen sein. Aus besonderen Gründen kann ausnahmsweise die Abhebung von Sparguthaben außerhalb der üblichen Lohn- und Gehaltszahlungen gegen besondere Bescheinigung durch die zuständigen Sekretariate, an der dafür beauftragten Stelle erfolgen.

Weitere Fristen für die Rückzahlung sind im allgemeinen nicht vorgesehen. Doch kann unter Umständen die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat von der Werksleitung verlangt werden.

Bei der Auszahlung ist auf Verlangen der Fabrikansweis vorzugehen. Zu einer weiteren Prüfung der Empfangsberechtigung des Abhebers ist die auszahlende Stelle zwar befugt, aber nicht verpflichtet.

6. Die Höhe der jeweils entbehaltenen Sparbeiträge ist aus den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ersichtlich. Diese dienen der Sparkasse und den Einlegern gegenüber als Nachweis für die erfolgten Einlagen und Rückzahlungen, soweit nicht besondere Quittungen vorgelegt sind.

Jährlich einmal wird jedem Sparrer die Höhe seines Guthabens mitgeteilt.

7. Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt für volle Mark und vollen Kalendermonat; sie beginnt bzw. endet für alle Beträge, die in einem Monat eingezahlt oder abgehoben werden, mit dem Ersten des folgenden Monats.

Der Zinssatz wird unter Anlehnung an den jeweiligen Zinssatz für monatliches Geld der öffentlichen städtischen Sparkasse in Frankfurt am Main festgesetzt und in dieser Höhe garantiert.

Falls die Dividende der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft höher als dieser Zinssatz ist, so wird demjenigen Sparrer, die am 30. Juni ein Sparguthaben besitzen, bis auf weiteres für das abgelaufene Jahr (1. Juli bis 30. Juni) ein Zinsschlag gewährt, der gleich einem Viertel der Dividende des Vorjahres ist, mit der Einschränkung, daß die Gesamtverzinsung (Sparkassenzins plus ein Viertel der Dividende) nicht höher sein darf als die Dividende.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt einmal im Jahre am 30. Juni. Der Zinsbetrag sowie der etwaige Zuschlag werden bis auf weiteres dem Sparkonto auf 30. Juni gutgeschrieben.

Im Laufe des Jahres werden Zinsen nur ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Rückzahlung des ganzen Kapitals erfolgt.

8. Die aus den Dividenden der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ausschließenden Sparkasseneinhaber bzw. im Todesfalle deren Erben erhalten das Sparguthaben mit den bis dahin gemäß den obigen Bestimmungen angefallenen Zinsen und Zinsschlägen zurück.

9. Die Direktion der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, einzelne Einlagen ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu kündigen und zurückzahlen, ferner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr die vorstehenden Bestimmungen abzuändern oder die gesamte Einrichtung der Sparkasse anzuhängen.

Anträge zur Teilnahme an der Sparkasse können von heute an auf besonderen Vordrucken gestellt werden. Diese Vordrucke sind erhältlich bei den Lohn- und Gehaltsbüros sowie den Betriebsbüros der Werke.

10. Die Jahresprämien werden allen Werksangehörigen gewährt, die am 1. Oktober 1926 das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage mindestens 1 Jahr im Werk beschäftigt sind, am Tage der Auszahlung noch im Dienst des Werkes stehen und deren Jahreseinkommen den Betrag von 8000 Mk. nicht übersteigt.

Für die Bemessung der Prämien ist für das Jahr 1925 ein Grundbetrag von 20 Mk. zugrunde gelegt. Dazu kommt ein Zuschlag, der unter Berücksichtigung des Dienstalters und der Leistung festgesetzt wird. Für das Jahr 1925 beträgt der Zuschlag 3 Mk. für jedes vollendete und anrechenbare Dienstjahr und außerdem 10 bis 80 Mk. je nach der Höhe des Einkommens.

Die Prämien gelangen Ende November zur Verteilung und werden entweder als Einlage der Sparkasse überschrieben oder in bar ausbezahlt. Wenn seitens der Werksangehörigen die direkte Auszahlung der Prämie nicht beantragt wird, so wird dieselbe für jeden einzelnen Werksangehörigen der Sparkasse als Sparguthaben überwiesen und als solches nach den Satzungen verzinst.

Der Antrag zur Auszahlung der Prämie erfolgt auf besonderen Vordrucken, die erhältlich sind bei den Lohn- und Gehaltsbüros des Werkes.

Ludwigshafen a. Rh., den 2. Oktober 1926.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft.

Diese Bekanntmachung ähnelt denselben Geist wie die Selbe verwenden Veröffentlichungen der jetzt vereinigten J. G.-Firmen in der Vorkriegszeit, wenn es galt, dem Fabrik-

## Die

meisten Unternehmer möchten am liebsten den ganzen Ertrag der Arbeit ihrer Lohnsklaven in die eigene Tasche stecken, deshalb hat auch die

## Iggag

eine Sparkasse geschaffen, um mit den Sparpennigen wirtschaften zu können und um die Arbeiter an die Kette zu legen. Außerdem

## braucht

die Iggag ein Argument gegen Lohnforderungen. Haben die Arbeiter sich Spargelder abgehungert, dann kann die Iggag sagen: Unsere Arbeiter haben doch

## Geld

in unserer Sparkasse, das ist doch ein Beweis, daß sie jetzt schon mehr verdienen, als sie brauchen.

arbeiterverband eins auszuweisen und die gelbe Werkvereinsbewegung zu fördern. Die Direktion hat es auch trotz des bestehenden Tarifvertrages nicht für nötig befunden, sich irgendwie mit der Organisation oder mit den Betriebsräten über die Prämienfrage zu besprechen. Am 30. September wurde den Betriebsräten von der Absicht der Firma Mitteilung gemacht. Am 2. Oktober erfolgte die Bekanntmachung in den Fabriken.

Soweit die Sparkasse in Betracht kommt, erlaubt den Arbeitern der allgemein geringe Lohn eine Beteiligung kaum. Falls Gerechtigkeit dazu besteht, müssen wir davor warnen. Ein Bedürfnis zur Errichtung einer Sparkasse ist nicht vorhanden. Die Arbeiter können ihre Spargroschen in ungezählten Sparkassen unterbringen. Kluge Arbeiter legen ihre Spargroschen nur im Konsumverein oder bei der Bank der Arbeiter an. Es ist eine unerhörte Zumutung, daß die Chemiefabrik die Spargroschen der Arbeiter kontrollieren will und verlangt, daß jede Abhebung von einem eventuellen Sparguthaben der Firma gemeldet werden muß. Wir sind auch der Meinung, daß die Firma andere Möglichkeiten hat, als sich aus den Arbeitergroschen Betriebskapital zu verschaffen.

Die Ziffer 3 der Satzungen der Sparkasse ist aber auch geschwändrig. Die Rechtsberater der Iggag-Direktion haben ihr mit dieser Bestimmung einen Vordienst erwiesen. Diesen Leuten scheint das Lohnbeschlagnahmegesetz unbekannt zu sein. Im § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes ist davon die Rede, daß der Lohn gegen Zugriffe Dritter gesichert ist. Unter Bezugnahme auf den § 1 befaßt der § 2 dieses Gesetzes folgendes:

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Abweisung, Verpfändung, oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Nach dieser Bestimmung ist ein Lohnabzug, wie er in Ziffer 3 der Satzungen vorgegeben ist, auch dann ungesetzlich und nichtig, wenn der Arbeiter sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Entsprechend dem Gesetz hat sich auch die Spruchpraxis der Gerichte rückhaltlos auf diesen Standpunkt gestellt.

Wichtigster aber als die Sparkasseneinrichtung erscheint uns die Prämienverteilung des Chemietrusts. Nach den Bestimmungen sollen alle Werksangehörige, die am 1. Oktober 1926 das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage mindestens ein Jahr im Werk beschäftigt sind und am Tage der Auszahlung der Prämien noch im Dienst des Werkes

stehen, und deren Jahreseinkommen 8000 Mk. nicht übersteigt, die Prämie erhalten. Die Auszahlung soll Ende November entweder als Einlage der Sparkasse überschrieben oder in bar ausgezahlt werden. Die Höhe der Prämie soll dem Geschäftsgang angepasst werden. Für das Jahr 1925 (für dieses Jahr soll die Prämie erstmalig im November gezahlt werden) beträgt der Grundbetrag 20 Mk. Dazu kommt ein Zuschlag, der unter Berücksichtigung des Dienstalters und der Leistung festgesetzt wird und für das Jahr 1925 für jedes vollendete und anrechenbare Dienstjahr 3 Mk. beträgt. Außerdem wird ein Betrag von bis 80 Mk., je nach Höhe des Einkommens, gewährt.

Was bedeutet das für die Firma, was für die Arbeiter? Die chemische Großindustrie hat sich bisher gegen Lohn-erhöhungen gestemmt, weil sie angeblich höhere Löhne nicht zahlen kann. Im Herbst vorigen Jahres wurde der Lohn in der chemischen Industrie in den Bezirken Sachsen, Mitteldeutschland und Hamburg durch Schiedspruch um 7 Pf. pro Stunde erhöht. In den Bezirken Frankfurt und Mannheim, wo die chemische Großindustrie ihre Hauptstütze hat, scheiterten die Verhandlungen. In Bayern und Hessen kam es zu Streiks und Aussperrungen wegen der Lohnforderung. In Bayern wurde der Streik ergebnislos abgebrochen, in Hessen wurden nach langem, schwerem Kampfe 2 Pf. Lohnerhöhung erreicht. Später wurde auch im Bezirk Baden der Lohn durch Schiedspruch um 2 Pf. erhöht, nachdem die Unternehmer auch in diesem Bezirk jede Lohnerhöhung abgelehnt hatten.

Der Geschäftsabschluss des Chemietrusts ergab einen Rohgewinn von 168 564 844 Mk. Nach sehr reichlichen Abschreibungen usw. verblieben 68 044 404 Mk. als Reingewinn, wovon rund 64 Millionen Mark als Dividende verteilt wurden. Das Ergebnis, das durch die Bilanz stark verschleierte war, so daß selbst die bürgerliche Presse dagegen Einspruch erhob und betonte, daß der Abschluß weit günstiger sei, als die Bilanz erkennen lasse, beleuchtete blutig die außerordentlich günstigen Verhältnisse der in der Iggag zusammengeschlossenen Fabriken. Durch die Kritik hat sich die Firmenleitung veranlaßt gefühlt, den Arbeitern aus dem Geschäftsergebnis eine „angemessene“ Jahresprämie zu zahlen. Die Wirkung ist folgende:

Am 1. April waren in den Gesellschaftswerken 40 942 Arbeiter beschäftigt. Dabei sind weibliche und jugendliche Arbeitskräfte nicht mitgezählt. Die Zahlung ist wahrscheinlich damals als Unterlage zu dieser Prämieneinrichtung vorgenommen worden, denn bei den Prämien sind ja alle Arbeiter unter 18 Jahren ausgeschlossen. Hätte die damalige Badische Anilin- und Soda-Fabrik im Herbst 1925 den Arbeitern der Werke Ludwigshafen und Neckarzimmern die gleiche Lohnerhöhung wie in Mitteldeutschland (7 Pf.) gewährt, also 5 Pf. mehr als einige Monate später nach der Lohnerhöhung gezahlt wurde, so hätte sie für die Arbeiter dieser beiden Werke eine um 1 693 680 Mk. höhere Jahresausgabe gehabt unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter unter 18 Jahren eine Lohnerhöhung nicht erhalten hätten. Durch die Abweisung der Lohnforderung hat die Fabrik bei 14 114 Arbeitern rund 1,7 Millionen Mark im verflochtenen Jahre gespart. Dieses Unrecht will sie nun wieder gutmachen. Das Ergebnis ist folgendes: Unrecht auf Prämien haben nur solche Arbeiter, die am 1. Oktober mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind. Wenn wir annehmen, daß in diesen Betrieben 114 Arbeiter unter einem Jahre beschäftigt sind (dieser Satz ist sicher zu niedrig), so verbleiben 13 000 prämienerberechtigte Arbeiter. Die Prämie beträgt 20 Mk. = 260 000 Mark. Dazu kommt die Steigerung von 3 Mk. pro Jahr. Nehmen wir die viel zu hoch gegriffene Zahl von 1000 Arbeitern, die 30 Jahre im Betriebe beschäftigt sein sollten, so ergibt sich daraus die Berechnungsziffer 30 000 für die Erhöhung der Prämie. Wir rechnen auch 1500 Arbeiter, die 20 Jahre im Betriebe sein sollen, 2000, die 10 Jahre im Betriebe beschäftigt sind, 5000, die 5 Jahre und 2000, die 3 Jahre im Betriebe sind, so daß sich insgesamt eine Steigerungszahl von 111 000 ergibt. Die Zwischenlagen zwischen 3, 5, 10, 20 und 30 Jahren sind mehr als ausgefüllt durch die viel zu hohen Ziffern der hohen Beschäftigungszeiten. Diese 111 000 Jahre bedingen eine Prämiensteigerung von 333 000 Mark. Zum Grundbetrag von 260 000 gerechnet, ergibt sich eine Gesamtprämie von 593 000 Mk. Dazu kommen aber noch die Sätze von 10 bis 80 Mk., je nach Höhe des Einkommens. Da 80 Mk. zum höchsten Jahreseinkommen von 8000 Mk. gehören, kommen die hohen Sätze für die Arbeiter nicht in Betracht. Wir greifen auch hier einen verhältnismäßig hohen Satz heraus und wollen im Durchschnitt ein Jahreseinkommen von 2000 Mk. zugrunde legen, so daß der Zuschlag zur Prämie im Durchschnitt wieder 20 Mk. beträgt. (Daß dieser Satz im Durchschnitt zu hoch gegriffen ist, ergibt sich schon daraus, daß bei neunstündiger Arbeitszeit, also jährlich 27 000 Arbeitsstunden, ein Stundenlohn von 75 Pf. notwendig ist, um 2000 Mk. Jahreseinkommen zu erreichen.) Für diese 20 Mk. kommen wieder nur höchstens 13 000 Arbeiter in Betracht, so daß nochmal 260 000 Mk. zu den bereits errechneten 593 000 Mk. hinzukommen. Das ergibt eine Gesamtsumme für Prämien von 853 000 Mk. Der Tatbestand ist also folgender: Die Firma hat, entgegen

anderen Bezirken des Chemietarifvertrages, ihnen einen Stundenlohn von 5 Pf. vorenthalten und dadurch die Summe von 1.093.880 Mk. erspart. Nachdem dieses Geld ein Jahr mit reichlichen Zinsen im Betriebe gearbeitet hat, wird etwa die Hälfte dieser Summe den Arbeitern als Prämie gezahlt. Das ist sicher ein glänzendes Geschäft. Die Direktion der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik bringt es aber fertig, sich damit noch als Wohlthäter der Arbeiter aufzuspielen.

Auf den ganzen Chemietarif bezogen, ergibt sich eine Prämienausgabe von 2.485.700 Mk. Eine allgemeine Lohn-erhöhung von nur 3 Pf. würde für den Chemietarif aber bereits eine Ausgabe von 2.947.824 Mk. bedeuten. Wenn wir Mitteldeutschland außer acht lassen und errechnen für die übrigen Betriebe die schuldig gebliebene Lohnenerhöhung von 5 Pf., so ergibt sich für 28.469 in den übrigen Betrieben beschäftigte Arbeiter eine Ersparnis von 3.418.280 Mk. Damit ist bewiesen, daß der Chemietarif mit seinem Prämien-System ebenfalls ein glänzendes Geschäft gemacht hat.

Die Arbeiter werden gern bereit sein, die ihnen zuge- wendeten Prämien anzunehmen. Wir empfehlen sogar die Annahme mit dem ausdrücklichen Bedauern, daß ein großer Teil der Chemietarifarbeiter nicht in den Besitz dieser Prämien kommt. Wir warnen aber, die Prämie als Einlage in die Betriebskassette der Werksleitung zu überlassen. Die Ar- beiter haben das Recht, ihren verdienten Lohn in bar zu empfangen, sie haben gar keine Ursache, ihr verdienten Geld dem Werk zur Verfügung zu stellen und sich von der Be- triebsleitung kontrollieren zu lassen, wann und wie sie ihr Eigentum verwenden wollen.

Die Arbeiter haben es noch immer abgelehnt, von den Unternehmern Almosen zu empfangen. Der Chemietarif hat es diesmal ganz besonders darauf angelegt, die Arbeiter empfinden zu lassen, daß sie die Prämie von der Firma als Geschenk empfangen, daß es ganz ins Belieben der Werks- leitung gestellt ist, wie hoch die Prämie wird, und daß durch einen Federstrich das Recht der Arbeiter auf diese Prämie beseitigt werden kann. Demgegenüber verlangen die Ar- beiter, daß die Prämien in den Tariflohn einbezogen und wöchentlich ausgezahlt und daß die Tariflöhne, den schwereren Leistungen in der chemischen Industrie entsprechend, erhöht werden. Dadurch werden zwar die glänzenden Verdienste der Jagd ein ganz klein wenig vermindert, aber durch Sicher- stellung der Arbeiter wird die Arbeitsfreudigkeit erhöht, und die Arbeiter werden durch einen gerechten Lohn und vor allem durch eine vernünftige Arbeitszeit, die über acht Stunden nicht hinausgehen darf, stärker an den Betrieb gefesselt als durch ein Prämien-System, gegen das sie sich auflehnen müssen, weil sie es als Almosen empfinden.

Für die Mehrzahl der Arbeiter bedarf es kaum des Hin- weises, daß die Leistung des Chemietarifs es nicht gewagt hätte, die Arbeiter anstatt mit gerechtem Lohn mit schmalen Prämien abzufertigen, wenn die Organisation in den Be- trieben anstandslos geblieben wäre. Hoffentlich wird nunmehr die Aufmerksamkeit darauf gezogen.

**☉☉☉ Aus der Industrie ☉☉☉**

**Chemische Industrie**

**Schon wieder ein Phosphorkreoselall.**

Im Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1925 wird aus dem Regierungsbezirk Merseburg be- richtet, daß ein Vorarbeiter, der in den Jahren 1910 bis 1914 und 1919 bis 1925 abwechselnd in einer Phosphorfabrik und in einer Fabrik für Schwefelphosphor tätig war, an Phosphorkreosel erkrankte. Es heißt dann weiter, der Fall, der hier möglicherweise als erste Kreosel in einem phosphor- verarbeitenden Betriebe zu verzeichnen ist, hat die Betriebs- leitung veranlaßt, wissenschaftliche Institute der Leipziger Universität zu Verjuchen über die Entstehung und Be- kämpfung der Phosphorkreosel zu veranlassen.

Dieser Fall ist uns seit längerer Zeit bekannt, ohne daß wir Näheres darüber erfahren konnten. Es liegt uns ein ärztliches Zeugnis der Chirurgischen Universitätsklinik Leipzig vor, worin es heißt, daß der erwähnte Vorarbeiter wegen einer chronischen Phosphorvergiftung (Zerstörung des Unterkiefers) vom 25. November 1925 bis 22. Dezember 1925 und vom 28. Dezember 1925 bis 27. Januar 1926 dort in Behandlung war und auch dort an den Folgen dieser Erkrankung gestorben ist.

Der Bericht der Gewerbeinspektion erscheint uns tief- fressend, indem gesagt wird, daß hier möglicherweise die Er- krankung als erste Kreosel in einem Phosphor ver- arbeitenden Betriebe zu verzeichnen ist. Vorher wird aber ausdrücklich gesagt, daß der Mann abwechselnd in einer Phosphorfabrik und in einer Fabrik für Schwefelphosphor tätig war. In der Phosphorfabrik wird Phosphor hergestellt. Wenn die Fabrik für Schwefelphosphor als Phosphorver- arbeitungsbetrieb angeprochen werden soll, haben wir nichts dagegen. Aus kommt es aber nicht darauf an, ob Phosphor hergestellt oder verarbeitet wird, vielmehr stellen wir fest, daß in dieser Fabrik dauernd Erkrankungen an Phosphorkreosel vorkommen. Vom Jahre 1917 bis 1920 sind vier Phosphor- kreosel-Fälle dort festgestellt. Jetzt ist ein fünfter mit tödlichem Ausgang bekannt geworden. Es muß also in diesem Betriebe etwas nicht in Ordnung sein.

In weiter- ohrstrecken ist die Auffassung vertreten, daß die Phosphorkreosel mit dem Verbot der Verarbeitung von weissem Phosphor in der Handhohladindustrie in Deutschland verstanden ist. Wir haben schon früher, als wir die vier erwähnten Phosphorkreosel-Fälle im "Proletarier" be- trachten, darauf hingewiesen, daß aus im Jahre 1910 zwei Fälle schwerer Phosphorkreosel aus einer größeren chemischen Fabrik Mitteldeutschlands bekannt geworden sind. Wir haben in diesem Zusammenhang auch erwähnt, daß selbst Re- gierungsvertreter unserer damaligen Angaben keinen Glauben schenken. Nachträglich wurde die Tatsache jedoch auch von demselben Regierungsvertreter bestätigt. Wir müssen also feststellen, daß uns aus ein und derselben Fabrik zwei Phosphorkreosel-Fälle aus dem Jahre 1910, vier aus den Jahren 1917 bis 1920 und

einer aus dem Jahre 1925, der im Jahre 1926 tödlichen Ausgang fand, bekannt geworden sind. Be- scheiden, wie wir sind, nehmen wir nicht an, daß alle Phosphorkreosel-Erkrankungen aus dem Betriebe bekannt geworden sind, da wir bei Feststellung solcher Krankheiten mehr oder weniger auf Zufälle angewiesen sind. Über selbst wenn diese furchtbare Krankheit in der Fabrik nicht mehr als siebenmal aufgetreten sein sollte, wovon mindestens vier Fälle als schwer bezeichnet werden müssen und einer zum Tode führte, muß alles daran gesetzt werden, um die Ur- sachen der Erkrankung zu beseitigen. Es wird uns immer versichert, daß der Arbeiterschutz in der chemischen Großindus- trie musterträchtig ist. Die angeführten Tatsachen beweisen das Gegenteil.

**Neue Machtkämpfe in der Kaliindustrie.**

Im Wintershall-Konzern haben gegen Ende des Monats August Generalversammlungen stattgefunden. Hierbei wurde nach demselben Rezept verfahren wie im Jahre 1925. Die Kaliindustrie A.-G. bzw. Herr Rosberg hat an einem Tage die Kugelnbesitzer von 37 Gewerkschaften antreten und auf- matschieren lassen und ihnen diktiert, zu welchen Bedingungen sie ihre Kuxe in Kaliindustrie A.-G.-Aktien umzuwandeln haben. Nur in der Gewerkschaftsversammlung der Gewerkschaft Wintershall ist man anders verfahren. Hier hat Rosberg mit der zu ihm stehenden Gruppe, welche insgesamt angeblich 520 Kuxe vertritt, zum Zwecke der Majoritätssammlung eine Gewerkschaft Nebenwalde gegründet. Gleichzeitig sind Ände- rungen im Vorstand der Gewerkschaft Wintershall vorge- nommen, in dem Kommerzienrat Reehberg abberufen und Generaldirektor Rosberg zum Vorsitzenden ernannt wurde. Nach vorheriger Abfägung andere. Persönlichkeiten ist

auch von Wintershall unterfugt wurde — und der Einspruch des Reichswirtschaftsministers verständlich. Wir waren und sind heute noch der Ansicht, daß eine Preiserhöhung für Kali- salze nicht notwendig ist. Bei dem Stand der technischen Ein- richtungen der Werke des Wintershall-Konzerns dürften auch diese Werke mit den heutigen Preisen sehr gut auskommen. Die Generalversammlungen des Wintershall-Konzerns haben ja auch die günstigen Geschäftsergebnisse hervorgehoben. Es ist dort zum Ausdruck gekommen, daß die dritte Rate der englischen Anleihe vom Wintershall-Konzern nicht benötigt wird, weil ganz ansehnliche Überschüsse erzielt worden sind. Trotzdem hat auch Wintershall den Preiserhöhungsantrag unterfugt. Wir wagen zu behaupten, daß damit eine be- stimmte Taktik befolgt wurde, weil man ohne weiteres damit rechnen würde, daß der Reichswirtschaftsminister den Antrag ab- lehnen würde. Der Reichswirtschaftsminister ist aus dem Wintershall-Konzern hervorgegangen. Er dürfte also über die Verhältnisse der Kaliindustrie im allgemeinen und die des Wintershall-Konzerns im besonderen sehr gut unterrichtet sein. Bei seinem Einspruch gegen die Preiserhöhung hat er u. a. darauf hingewiesen, daß eine Preiserhöhung einer Sanierung der Industrie aus Mitteln der Allgemeinheit gleichkäme und er die Preiserhöhung daher nicht zulassen könne. Er hat auch zum Ausdruck gebracht, es sei möglich, daß in der Kaliindustrie noch Werke vorhanden sind, welche so hohe Selbstkosten haben, daß sie bei den jetzigen Preisen nicht bestehen könnten. Seiner Ansicht nach wäre es daher nicht zu rechtfertigen, wenn solche Werke durch Zuweisung höherer Preise lebensfähig erhalten würden. Auch würde eine Aufrechterhaltung derartiger Be- triebe mit dem Rationalisierungsgedanken schlecht zu verein- baren sein. In leicht verständlichem Deutsch heißt das, wenn die Kaliindustrie mit den jetzt bestehenden Preisen nicht aus- kommen kann, müssen eben weitere Werke, die nicht besonders günstig arbeiten, stillgelegt werden. Dasselbe will auch Wintershall. Es ergibt sich hier ein recht auffallend überein- stimmender Gedankengang beim Reichswirtschaftsminister und bei der Leitung des Wintershall-Konzerns. Bei einer etwaigen weiteren Stilllegung werden selbstverständlich die gut aus- gebauten technischen Werksanlagen des Wintershall-Konzerns nicht in Frage kommen. Viel eher wird dieses bei einigen kleineren Werken des Kaliblocks möglich sein. Auf diese Werke bzw. Konzerne versucht nun Wintershall Einfluss zu gewinnen, um seine Machtpläne verwirklichen zu können. Da hierdurch Gefahren nicht nur für die Kalitarbeiter, sondern für die gesamte Volkswirtschaft entstehen könnten, glauben wir schon jetzt darauf aufmerksam machen zu müssen, damit die Nachgelüste Rosbergs eventuell auf dem Wege der Gesetzgebung etwas eingedämmt werden. wh.

**Unerwacht-Kennzeichen.** Seit der Verschmelzung des Rhein- und dem Röhrenkonzern wurden in dem hiesigen Rheinwerk in Röhren wiederholt Arbeiter entlassen. Das Werk, das in früheren, normalen Zeiten rund 1000 Arbeiter beschäftigte, soll nunmehr auf 120 Mann reduziert werden, nachdem erst vor kurzem die Belegschaft von 600 auf 300 zusammengeschrumpft ist. Nach den Angaben der Betriebsleitung soll diese Maßnahme dadurch begründet sein, daß die Lager des hier fabrizierten Wapts mit mehr als einer Million Doppelzentnern angefüllt sind. Die Betriebs- abteilungen für die Herstellung von Säure, Sulfat, Tonerde und Strömungsdräte wurden schon in früheren Zeiten stillgelegt. Häufig Reparaturarbeiten sollen die jetzt noch im Betriebe bleibenden Arbeiter in der Düngersfabrikation beschäftigt werden, weil man hofft, innerhalb eines halben Jahres den größten Teil der entlassenen Belegschaft wieder einstellen zu können, da dann voraussichtlich die Lagerbestände verkauft seien. Welche Folgen eine derartige Stilllegung hervorrufen, können sich die Herren Generaldirektoren, die diese Maßnahmen anordnen, gar nicht vorstellen. Hier hat die Rationalisierung offensichtlich nur vorübergehend schwere Folgen für die betroffenen Arbeiter und die Gemeinden gezeitigt. Wenn auch die Stilllegungsverhandlungen die von der Koblenzer Regierung ange- selt waren, an der Tatsache nichts ändern konnten, so ist doch festgestellt, daß in diesem Falle einmal wieder die Arbeiterschaft allein das Opfer der Rationalisierung ist. Dagegen sind in letzter Zeit höhere Beamte eingestellt worden, die zweifellos nicht unter die Schutzbestimmungen für ältere Angestellte fallen und die mindestens ein Einkommen haben wie 6-10 Arbeiter, die unleser- liches Ercheins bei einer etwaigen Entlassung viel mehr die unproduktiven Löhne herabgemindert hätten, als wenn man Arbeiter, die ein Wintershall-Konzern im Betriebe gedreht haben, jetzt einfach auf Straßengasse wirft. Hier kann man so richtig feststellen, Rationalisierung nur auf Kosten der Arbeiter. H. Wädge.

**Papier-Industrie**

**Temperatureinflüsse auf den Gesundheitszustand der Arbeiterschaft.**

Die Gesundheitschädlichkeit der Temperatureinflüssen auf den Arbeitnehmer wird wesentlich beeinflusst durch den Feuchtigkeitsgehalt der Luft.

Hierüber führte auf der Essener Tagung der Gesellschaft für Gewerbehygiene Professor Dr. Koelsch aus:

Die zulässige Feuchtigkeitsgrenze, bei welcher weder die Gesundheit geschädigt noch Sehegen und Leistungsfähigkeit gestört wird, kann allerdings nicht in einer einzigen Zahl ausgedrückt werden, da es sich hier um sehr komplizierte Vorgänge handelt, bei welchen außer der Luftfeuchtigkeit noch viele andere Faktoren in Frage kommen: Temperatur, Luftbewegung, Nahrung, Kleidung, Arbeit usw.

Bei niedrigeren Temperaturen soll die relative Feuchtigkeit sich in den Grenzen zwischen 30 und 60 Prozent halten. Wespert fordert für Abende bei 15 Grad bis 40 Prozent, bei 18-20 Grad 30-50 Prozent, bei höheren Temperaturen unter 30 Prozent. Die Luft soll dabei so trocken sein, daß die Bildung von feinstem Schweiß nicht eintritt. Wenn reichliche Körperarbeit (Warme- produktions) geleistet wird, so sollen 50 Prozent nicht überschritten werden.

Sieht man diese Temperatur und Feuchtigkeitsgrade als den Normalzustand an, bei dem eine körperliche Arbeitsleistung ohne Schädigung des Wohlbefindens der Arbeitenden noch möglich ist, so ergibt sich für die Betriebe der Papier- erzeugung-Industrie die Tatsache, daß diese Tem- peraturen wesentlich überschritten werden.

Nach Koelsch hat Pedley in den Maschinenfäden der Papierfabriken eine Temperatur von 27 bis 52 Grad Celsius bei höchsten Feuchtigkeitsgraden gemessen.

Bei den im Artikel I bereits erwähnten Messungen durch Regierungsgewerberat Füst (Stockholm) in schwedischen Zell- stoffabriken betrug die Trockenheittemperatur zwischen 18,5 und 36 Grad Celsius und die Naßtemperatur zwischen 18,5 und

**Das**

Unternehmertum wendet seinen ganzen Einfluß auf — und, wie es scheint, nicht ohne Erfolg — wenn es gilt, beim

**Reichsarbeitsministerium**

ein für die Arbeiterschaft günstiges Gesetz, eine Ver- ordnung oder dergleichen zu verhindern. Das Unter- nehmertum

**hat**

es fertiggebracht, daß bis heute nichts als Ver- tröstungen herausgekommen sind über die Ratifi- zierung des Washingtoner Abkommens. Hat das Reichsarbeitsministerium

**vergesen**

daß die fortschreitende Rationalisierung und die da- durch verschärfte Krise schwer auf der Arbeiter- schaft lasten?

Rosberg nun Alleinherrscher im Wintershall-Konzern. Zwischen Rosberg und Reehberg sind Differenzen insoweit eingetreten, daß Rosberg angeblich die gesamte deutsche Kaliindustrie in seine Hand bekommen will, welches Reehberg, vom Stand- punkt der Monopolstellung der Kaliindustrie aus betrachtet, als äußerst schädlich für die gesamte Volkswirtschaft be- zeichnet. Aus den in der Presse abgegebenen Erklärungen Reehbergs wird man jedoch auch nicht ganz klar. Es erweckt den Anschein, daß Reehberg mit Hilfe des ausländischen Kapitals daselbe wollte wie Rosberg, nur daß ihm dieses vorbeigelungen und er darüber ärgerlich ist.

Der Machtkampf zwischen Reehberg und Rosberg ist nun zugunsten Rosbergs entschieden. Damit ist der jetzt alleinige Herrscher in der Kaliindustrie A.-G. aber anscheinend nicht zufrieden. Die Besitzstungen Reehbergs haben schon etwas für sich, wenn die Meldung den Tatsachen entspricht, daß Rosberg bereits Einfluß im Gumpel-Konzern gewonnen hat. Wintershall verfügt über 38,5 Prozent der Syndikatsbeteili- gungen, während der Gumpel-Konzern über 6,9 Prozent ver- fügt. Das ergibt zwar erst eine Gesamtbeteiligung von 45,4 Prozent. Damit können Majoritätsbeschlüsse im Syndi- kat noch nicht herbeigeführt werden. Bedenkt man aber, daß der preußische Fiskus, welcher außerhalb der Konzerne steht und über 5,9 Prozent der Gesamtbeteiligung verfügt, das ausschlaggebende Jünglein an der Waage ist, so ist es möglich, daß Wintershall unter bestimmten Voraussetzungen seine Pläne schon zum größten Teil im Kaliblock verwirklichen könnte, denn Wintershall, der Gumpel-Konzern und der preußische Fiskus verfügen insgesamt über 51,3 Prozent der Gesamtbeteiligung des Kalisyndikats.

Pressemeldungen nach haben auch Besprechungen der ge- samten Kali-Industriellen zur Bildung eines Kalisyndikats statt- gefunden. In irgendwelchen Vereinbarungen ist es jedoch ausgeblieben nicht gekommen. Sollte der Kalistress zustande- kommen, so wird auch hier ohne weiteres Wintershall bzw. die Kaliindustrie imangehend sein. Wenn das Kalisyn- dikatsgesetz den Unternehmern der Kaliindustrie die Handhabe zu diesem Vorgehen bietet, was möglich ist, so ist den Arbeitnehmern eine Änderung des Gesetzes erstrebt werden. Wintershall will zwar durch die getroffenen Maßnahmen unter anderem ebenfalls eine Gesetzesänderung, die jedoch im wesentlichen auf das Gegenteil dessen hinauslaufen dürfte, was die Arbeitnehmer wollen.

Wenn die Verkräftung zur Tatsache wird, ist ohne weiteres damit zu rechnen, daß noch weitere Kalierwerke stillgelegt werden und noch etwa 10.000 Kalitarbeiter zur Entlassung kommen. Im Zusammenhang mit den neuesten Ereignissen der Kali- industrie wird der von Kalisyndikat im Monat Juli im Auf- trag der Werke gestellte Preiserhöhungsantrag — welcher

24 Grad Celsius bei einer relativen Feuchtigkeit, von 57 bis 70 Prozent.

Diese Messungen ergeben, daß nicht nur die Trocken- und Nasstemperatur, sondern auch der Feuchtigkeitsgehalt der Temperaturen in den Betrieben der Papierindustrie das wissenschaftlich anerkannte Normalmaß wesentlich übersteigen, so daß man mit Recht ohne Übertreibung von einer Gesundheitschädigung der Arbeiterschaft in der Papiererzeugungs-Industrie durch Temperatureinflüsse reden kann.

Mit Recht hebt deshalb Professor Koelsch in seinen Ausführungen hervor:

In der Praxis begegnen wir zahlreichen Betrieben, wo abnorm hohe Feuchtigkeitsgrade vorliegen, überall dort, wo viel Wasserdampf frei wird oder der Boden der Arbeitsräume ständig naß ist. Besonders sind hier zu nennen gewisse Arbeiter im Kohlenbergbau, im Tunnel- und Cañonbau, die Heizer und Ofenarbeiter, die Arbeiter in Brauereien, Konservenfabriken, in gewerblichen Betrieben, in Kälte- und Papierfabriken, in der Textilindustrie, in Wäschereien, Bleichereien und Färbereien, in Gerbereien, in Treibhäusern.

Professor Koelsch weist dann weiter darauf hin, daß bei mäßigen Feuchtigkeitsgraden ohne allzu hohe Temperatur eine weitgehende Anpassung des gesunden Individuums erfolgt.

Jedoch ist diese Anpassungsfähigkeit nicht unbegrenzt ausdehnbar und funktioniert nicht unter allen Umständen. Es kommt unter gewissen Bedingungen vor, daß die Erhöhung der Innertemperatur vermindert wird und die unter abnormen Verhältnissen wiederholte Anpassung nicht ohne Beschwerden abläuft. Schon bei mittlerer Temperatur hat die Luftfeuchtigkeit einen erheblichen Einfluß auf unser Wohlbefinden, auch wenn dies an der Hauttemperatur (an der Stirn) nicht zum Ausdruck kommt. Um so mehr gilt dies bei höheren Temperaturen. Je mehr Feuchtigkeit die Luft enthält, um so weniger ist sie imstande, noch weiteren Wasserdampf, der vom Körper abgegeben wird, aufzunehmen. Der Schweiß bleibt in den Kleidern zurückgehalten bis nahe zur Sättigung. Die Wasserabgabe bzw. die Schweißverdunstung wird dadurch empfindlich beeinträchtigt.

Die Folgen eines derartigen Temperaturzustandes schildert Professor Koelsch folgendermaßen:

Wohl aber kennen wir zahlreiche Störungen von zu großer Luftfeuchtigkeit. Dem beheldenden Menschen kann bei mittlerer Temperatur schon eine noch mäßige Luftfeuchtigkeit unangenehme Empfindungen und Überwärmung verursachen und seine Leistung herabsetzen, besonders wenn gleichzeitig durch die körperliche Arbeit noch Wärme erzeugt wird. Schon bei mittlerer Temperatur kann eine hohe Feuchtigkeit Beklemmung und Vagheit, Unlust zu körperlicher und geistiger Tätigkeit verursachen. Bei 24 Grad und 60 Grad Feuchtigkeit tritt bei geringeren Bewegungen schon sichtbarer Schweiß auf; das Unbehagen steigt. Rubner sagt: 80 Prozent Feuchtigkeit bei 24 Grad sind selbst für den ruhenden Mensch fast unerträglich; sie erzeugen Unruhe, Vagheit, Mattigkeit. Bei höheren Temperaturen erfolgt dies schon bei niedrigeren Feuchtigkeitsgraden. Das Eintreten des Schweißens bringt rasch Erleichterung und Herabsetzung der Hauttemperatur auf 35 Grad. Hochwarme Temperaturen sind nur bei ganz geringer Luftfeuchtigkeit erträglich. 38 Grad Wärme bei 20 bis 40 Prozent relativer Feuchtigkeit wirken hinsichtlich gewisser Arbeitsgrenzleistungen ähnlich wie 28 Grad Wärme bei 80 bis 95 Prozent relativer Feuchtigkeit.

Professor Koelsch weist dann weiter darauf hin, daß die Auswirkungen der Arbeit bei abnorm erhöhter Temperatur und Feuchtigkeit Gesundheitsstörungen verschiedener Art mit sich bringen, die eine Herabsetzung der Leistungsfähigkeit, eine Steigerung der Ausschufarbeit und des Arbeitswechsels zur Folge haben. Halbane habe bereits 1907 festgestellt, daß bei höheren Temperaturen und Feuchtigkeitsgraden von 25,5 Grad Celsius längere Schwerarbeit in ruhiger Luft unansführbar sei und daß es bei 30 Grad Celsius dem Durchschnittsmenschen unmöglich sei, längere Zeit in derartigen Atmosphäre zu bleiben. Bei bewegter Luft sei jedoch diese Grenze um mehrere Grade nach oben verschoben.

Bei Versuchen von Hill seien bei Temperaturen von 25 Grad und mittlerer Feuchtigkeit oder 21 bis 22 Grad Temperatur und hoher Feuchtigkeit Unbehagen, Beklemmung, Kopfschmerz und Schwindel aufgetreten.

Selter nenne als erstes Symptom der Einwirkung schlechter Luftverhältnisse „leichtes, oft kaum zu definierendes Unbehagen, Unlust zu angestrengter geistiger Arbeit“. Für geistige Arbeit sei die Temperatur von besonderer Bedeutung. Komme zu hoher Temperatur noch hohe Feuchtigkeit, so sinke die Leistungsfähigkeit beträchtlich. Die physikalischen Faktoren der Luft würden dabei schon wirksam, noch bevor körperliche Störungen auftraten.

Diese Feststellungen sind besonders für die Bedienungsmannschaft der Papiermaschinen von außerordentlicher Bedeutung, da die Bedienungsmannschaften neben schwerer körperlicher Arbeit auch noch in erheblichem Maße bei der Beobachtung des Produktionsprozesses geistige Tätigkeit zu leisten haben.

Professor Koelsch hebt in seinen Ausführungen hervor, daß Mac Connell, Jagloglou und Fulkon den Einfluß hoher Lufttemperaturen auf den Grundstoffwechsel des Menschen auf Grund der effektiven Temperaturen, d. h. der kombinierten Wirkungen von Temperatur, Feuchtigkeit und Luftbewegung auf den Organismus studiert hätten. Die genannten Fach-Autoren fanden, daß bei hohen Temperaturen der Luft der Gaswechsel des Menschen sich stark erhöht, daß außerdem bei effektiven Temperaturen, die höher als die Temperatur des menschlichen Körpers sind, eine Lähmung des die Wärme regulierenden Zentrums eintritt; infolgedessen erhöhe sich die Körpertemperatur rasch. Daraus entwickle sich die sogenannte Hitzeerschöpfung, die zum Hitzschlag führt. Diese trete meistens akut auf, doch gebe es auch eine langsame (chronische) Entwicklung innerhalb mehrerer Tage, wobei sich als Vorboten Schwäche, Appetitlosigkeit, Darmstörungen, Reizbarkeit, Schlaflosigkeit usw. zeigen.

Begünstigt werde der Hitzschlag durch starke Arbeitsbeanspruchung bzw. ungewohnte Arbeit, durch Überarbeit, durch ungenügende Flüssigkeitszufuhr, weiterhin durch mangelhafte Ernährung, ungenügenden Schlaf usw.

Die Erscheinungen des Hitzschlages seien: Rötung und Gerötetheit des Gesichts, glänzende Augen, Schweißausbruch, Durstgefühl, Steigerung der Atem- und Herzleistung, Herzschwäche, taumelnder Gang, Hinzufügen, Krämpfe, Bewußtlosigkeit, schwere Atemstörungen usw. Die Folgen dieser Er-

scheinungen würden sich bemerkbar machen in neuralgischen Kopfschmerzen, Ohrenschmerzen usw. Dazu würden dann Gleichgültigkeit, Apathie, Dämmerzustand, Kopfweh, Augenflimmern, Schwindel, Bewußtlosigkeit usw. treten. Die Überhitzung des Gehirns führe zur Blutüberfüllung mit Kopfschmerzen. Die Blutüberfüllung könne zur Gehirnblutung und zu Schlaganfall führen. Nach Lampert seien u. a. Unruhe, Angst, Sinnestäuschungen, Wahnideen, Fluchtversuche, Selbstmordversuche usw. die Folge. Als Nachkrankheiten seien zu verzeichnen: Gedächtnisschwäche, Unfähigkeit zu geistiger Konzentration, gesteigerte Empfänglichkeit gegen Hitze, hysterische Störungen der verschiedensten Art und Charakteränderungen.

Professor Koelsch führte dann noch eine ganze Reihe weiterer Krankheitserscheinungen und Krankheitsfolgen in seinem Vortrage auf und kam zu der Auffassung, daß es nicht wundernehmen könne, wenn bei derartigen Arbeiten die Krankheits- und Sterblichkeitsziffer eine hohe sei und eine besonders große Neigung zu Erkältungskrankheiten bestehe.

Im nächsten Absatz soll die Einwirkung hoher und feuchter Temperatur auf die Arbeitsleistung der davon betroffenen Arbeitnehmer kurz gestreift werden. G. Stähler.

Verchiedene Industrien

Betriebsrätegesetz und Hausarbeiter.

Die Revolution 1918 legte die alten hemmenden Schranken für sozialpolitischen Fortschritt nieder. Auf dem Gebiet „Arbeitsverhältnisse“ konnte damit eine Neuregelung zum besseren Schutze der Arbeitnehmer Platz greifen. Neben der Neuregelung der Arbeitsverhältnisse im allgemeinen versuchte man auch den Herd altengewurzelter Mißstände in der Hausindustrie zu beseitigen. Gelingen ist das nicht überall. Die §§ 3 und 11 des BRG legen davon Zeugnis ab. In diesen beiden Paragraphen hat der Gesetzgeber bestimmt, auch die Hausgewerbetreibenden neben den Betriebsarbeitern oder auch ohne dieselben als selbständigen Betriebsrat an der Betriebsvertretung teilnehmen zu lassen. Die Bestimmungen hierüber lauten:

§ 3 BRG.

In Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende (§ 11b GO.) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden.

§ 11b GO.

Unter den in §§ 11a bis 11d bezeichneten Arbeitern werden auch die Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Bei Untersuchung des § 3 BRG. stellt man schon auf die ersten Schwierigkeiten, die dergefallt sind, daß die Betriebsvertretung für viele Hausarbeiter illusorisch gemacht wird. Durch den Satz „welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten“ werden sehr viele Heimarbeiter von der Wahl zur Betriebsvertretung abgehalten; denn daß ein Heimarbeiter nur für einen Betrieb arbeitet, trifft man in Gegenden mit Hausindustrie in nur wenigen Fällen an. Das bedeutet aber, daß die Betriebsvertretung für die Heimarbeiter nicht wahr werden kann.

Der weitere Satz des § 3 des BRG: „Wahlberechtigt ist nur derjenige Hausgewerbetreibende, welcher selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt“, ist ebenfalls von einschneidender Bedeutung. Es kommt häufig vor, daß der Hausgewerbetreibende sich übergehend Hilfskräfte nimmt. Die eigenartige Struktur mancher Hausindustrien, so die südwestdeutsche Spielwaren-Industrie, läßt eine andere Regelung nicht zu. Diese Hausarbeiter sind aufeinander angewiesen. Diese in der Regel spezialisierten Hausarbeitertypen greifen beim Produktionsprozeß ineinander. Der eine hängt vom anderen ab. Durch die oben angeführte Bestimmung im Betriebsrätegesetz bleiben deshalb nur recht wenige Hausarbeiter übrig, die sich an der Wahl einer Betriebsvertretung beteiligen können. Dann heißt es im

§ 11 BRG. Abs. 2 und 3.

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind ferner die in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnenden Hausgewerbetreibenden, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen.

Ist für diese ein besonderer Betriebsrat gemäß § 3 zu errichten, so scheiden sie als Arbeitnehmer aus der Zahl der im Betriebe Beschäftigten aus.

In den beiden Absätzen des vorstehenden Paragraphen läßt der Gesetzgeber nur jene Hausarbeiter gelten, die in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnen. Hausarbeiter, die von der Gemeinde des Betriebes weiter ab wohnen, sind durch die Bestimmungen im § 11 von der Wahl zum Betriebsrat ausgeschlossen und können sich auch nicht als Wähler beteiligen.

Welche Gedankengänge es auch gewesen sein mögen, von welchen sich der Gesetzgeber bei Schaffung des § 11 BRG. hat leiten lassen, feststeht, daß die Auswirkung dieses Paragraphen verschiedene Klassen Hausarbeiter schafft. Solche, denen mit dem § 11 das Recht gegeben wurde, sich an der Betriebsvertretung zu beteiligen, das sind nur wenige, und solche, die rechtlos geduldet sind, das ist die überwiegende Mehrzahl der Hausarbeiter. Anstatt die Verhältnisse der Hausarbeiter zum Betriebsrätegesetz zu klären, ist mit Schaffung des § 11 BRG. eine Menge Streitpunkte für die betroffenen Interessengruppen geschaffen worden. Streitpunkte wie: Was sind wirtschaftlich zusammenhängende Gemeinden? oder: Was kann als nah und was als fernab angesehen werden?, schließlich: Wie soll die Wahlberechtigung des Hausarbeiters festgestellt werden? lassen eine Betriebsvertretung für die Hausarbeiter nur in ganz seltenen Fällen wahr werden. Diese Streitpunkte können ebenfalls nur beseitigt werden, wenn eine Vereinfachung des Wortlautes der Absätze 2 und 3 des § 11 BRG. Platz greift. Warum die vielen Schranken für die Hausarbeiter, wie sie

ber § 11 aufweist? Der Zweck sollte doch sein, den Hausarbeitern eine Vertretung im Betriebe zu geben.

Kommt unter den hemmenden äußeren Verhältnissen im günstigsten Falle trotzdem ein Betriebsrat für die Hausarbeiter zustande, so hat er neben den äußeren mit inneren bedeutsamen Mängeln zu rechnen. Als solche können genannt werden: die Längigkeit aus dem § 68 Abs. 1, 2 und 3, ferner die §§ 77 und 78 Abs. 6 und 7. Dazu die §§ 70 und 73 Abs. 3. Vertretungen im Nachhinein, wie in diesen Paragraphen vorgesehen, werden kaum oder nur ganz vereinzelt in Anwendung kommen. Dasselbe hat auch für den § 72 Geltung.

Nach allen äußeren und inneren Mängeln des Betriebsrätegesetzes, die den Hausarbeitern bei Bildung eines Betriebsrates nach §§ 3 oder 11 im Wege sind, haben wir die Frage zu stellen, ob es überhaupt Wert hat, Betriebsratswahlen für die Hausarbeiter vornehmen zu lassen. Die Frage kann mit Ja beantwortet werden. Überall dort, wo die Möglichkeit besteht, Betriebsvertretungen für die Hausarbeiter zu schaffen, sollen diese Möglichkeiten wahrgenommen werden. Betriebsratswahlen für die Hausarbeiter nicht vornehmen, hieße auf ein wohl erworbenes Recht der Hausarbeiter verzichten. Man sieht fest, daß sehr viele Hausarbeiter von den ihnen zustehenden Rechten aus dem Betriebsrätegesetz keinen Gebrauch gemacht haben. Dieser Verzicht auf zustehende Rechte darf jedoch nicht zur Davorsetzung werden, wollen die Hausarbeiter überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung weitere Vorteile erlangen. Erst durch die praktische Anwendung der für sie zustehenden Gesetze werden sie finden, was gut und was falsch ist. Abänderungsvorschläge zum weiteren Ausbau der Gesetze für die Betriebsvertretung der Hausarbeiter werden dann aus der Vertretung herauswachsen können. Es ist deshalb Pflicht, daß die Hausarbeiter sich ihre Betriebsvertretung wählen. Die Vornahme der Errichtung der Betriebsvertretung erfolgt nach folgender Verordnung:

Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147).

Vom 21. April 1920.

Auf Grund des § 3 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) werden mit Zustimmung eines aus Mitgliedern bestehenden Ausschusses der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Errichtung.

Auf die Errichtung des besonderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden nach § 3 BRG. finden das Betriebsrätegesetz und die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2. Wahl.

In Betrieben, die mindestens 20 Hausgewerbetreibende (§ 11b GO.) beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, bestellt der Arbeitgeber zur Vornahme der ersten Wahl binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen aus den drei ältesten (Dienstalter im Betriebe) wahlberechtigten Hausgewerbetreibenden bestehenden Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen möglichst in der Gemeinde des Betriebes wohnen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb nach Errichtung des besonderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt diesen an seiner Statt der zuständige Fachaufsicht nach, soweit ein solcher nicht besteht, der Bezirkswirtschaftsrat oder die nach § 108 BRG. für ihn bestimmte Stelle.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach 2 Monaten stattfinden.

§ 3. Künftige Wahlen.

Für die künftigen Wahlen bestellt der jeweilig vorhandene Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden 60 Tage vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so findet § 2 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Abs. 4 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4. Wahlanschriften.

Das Wahlanschriften (§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung) ist spätestens 60 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe zu erlassen.

Einprüche gegen die Wahlliste (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung) sind binnen 2 Wochen nach dem 1. Tage des Aushanges beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.

Die Frist für die Einreichung der Wahlproklamation (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung) beträgt 3 Wochen von dem 1. Tage des Aushanges an gerechnet.

Für die Stimmabgabe (§ 3 Abs. 2 und Anmerkung 4 der Wahlordnung) ist ein Zeitraum von 2 Wochen vorzusehen.

§ 5. Vorschlagslisten.

Die zugelassenen Vorschlagslisten sind 2 Wochen vor Beginn der für die Stimmabgabe vorgesehenen Frist (§ 6 Abs. 1, Satz 3 der Wahlordnung) anzulegen oder anzuhängen.

§ 6. Fehlen gültiger Vorschlagslisten.

Die Nachfrist des § 8 Satz 1 der Wahlordnung beträgt eine Woche von der Bekanntmachung an.

§ 7. Anhänge.

Das Wahlanschriften (§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung), die Vorschlagslisten (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) und das Wahlergebnis (§ 18 der Wahlordnung) sind an den Stellen des Betriebes, an denen die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge in Empfang nehmen und ihre Arbeit abgeben, anzuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 8. Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz und Verordnung machen es den Unternehmern und Hausarbeitern zur Pflicht, für die Hausarbeiter eine Betriebsvertretung zu schaffen. Der § 3 BRG. spricht dieses „muss“ aus. Wo solche Betriebsräte nicht errichtet worden sind, von denen die §§ 3 und 11 BRG. sprechen, trotzdem die Möglichkeit dazu vorhanden ist, wird gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Die Hausarbeiter haben deshalb die Pflicht, überall Betriebsvertretungen nach §§ 3 und 11 des Betriebsrätegesetzes zu fordern. H. Eiflein.

### Frauenfragen.

#### Pausen und Arbeitszeit der Arbeiterinnen im Betrieb.

Pausen und Arbeitszeit der Arbeiterinnen, die in einem gewerblichen Betrieb beschäftigt sind, sind im allgemeinen durch die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, der Demobilisierungsverordnung vom 17. Dezember 1918 und der Gewerbeordnung geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

#### Für die Arbeiterin von 14 bis 16 Jahren:

Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel höchstens 8 Stunden betragen. — An Pausen muß zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden: bei mehr als 4 Stunden Beschäftigungsdauer ¼ Stunde, bei mehr als 6 Stunden Beschäftigungsdauer ½ Stunde, bei mehr als 8 Stunden Beschäftigungsdauer 1 Stunde (Mittagspause). — Beträgt die Arbeitszeit mehr als acht Stunden, so ist neben der einständigen Mindest-Mittagspause noch eine halbstündige Vor- und Nachmittagspause zu gewähren. — Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiterinnen beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht unzulässig und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne verhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. — Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

#### Für Arbeiterinnen über 16 Jahre:

Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel höchstens 8 Stunden betragen. Eine Beschäftigung in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist nicht gestattet. — In zwei- und mehrschichtigen Betrieben ist eine Beschäftigung bis 10 Uhr nur dann zulässig, wenn eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 16 Stunden gewährt wird. — Am Sonnabend und an Vorabenden der Festtage darf eine Beschäftigung nach 5 Uhr nachmittags nicht erfolgen. — Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundneunzig Minuten beträgt. Schwangere und stillende Mütter sind auf ihren Wunsch „tunlichst“ von der Überschreitung des Höchstmaßes zu befreien.

Diese Bestimmungen sind natürlich sehr reform- und ausbaufähig. Zwar ist diesen Bestimmungen der Schutzcharakter nicht abzuspüren, nur ist die soziale Tendenz dieser Bestimmungen nicht besonders ausgeprägt. Man könnte sagen, daß die obigen Bestimmungen die Materie nur im groben regeln. Auf die Dauer sind diese Bestimmungen nicht mehr haltbar. — Sowohl die Pausen wie die Arbeitszeit müssen für die Arbeiterin anders geregelt werden. Die Mittagspause hat für die Arbeiterin jeglichen Alters mindestens zwei Stunden zu umfassen. Wenn nur bei einer zweifachen Mittagspause ist die Gewähr gegeben, daß man sein Mittagsschlaf ohne Hast verzehren kann und auch noch Zeit zum Ausruhen übrig bleibt. Auch eine ansehnliche Vor- und Nachmittagspause ist für jede Arbeiterin notwendig. Nur eine halbe oder eine viertel Stunde am Vormittag genügt nicht. Am Vormittag wie am Nachmittag ist eine Pause von einer halben Stunde einzuhalten. Nur bei einer solchen Pausenregelung ist es möglich, den Müdigkeitserscheinungen und damit dem Kraftabfall entgegenzuwirken. Für die jugendlichen Arbeiterinnen, die sich noch im körperlichen Wachstum befinden, und für schwangere Arbeiterinnen ist die Pausenfrage eine besonders wichtige Frage. Die ansehnliche Pausenregelung darf aber nicht auf Kosten der Arbeiterin geschehen. Die Pausen, die der Arbeiterin gewährt werden (abgesehen von der Mittagspause), müssen auch bezahlt werden. Nur wenn dies geschieht, besteht für die Arbeiterin der Anreiz, sich an das Einhalten der Pausen zu beistellen. Denn erweist die Arbeiterin durch Pausen eine starke Einbuße an Lohn, dann verzichtet sie auf Pausen, um ja keinen Lohnausfall zu haben. Lohnausfall bedeutet für die Arbeiterin Schwächung ihrer Existenz.

Auch die Abfindung Arbeitszeit ist im allgemeinen für die Arbeiterin zu lange. Für den weiblichen Organismus ist eine tägliche Arbeitszeit von 6 bis 7 Stunden durchaus genügend. Nur bei einer solchen Arbeitsdauer ist es möglich, daß die Arbeiterin von gesundheitlichen Schädigungen verschont bleibt und so einen gesunden Nachwuchs gebärt.

Bei der Neuregelung der Arbeitsverhältnisse für die arbeitende Frau darf die Arbeiterin selbst nicht abseits stehen. Sie muß sich einbringen in die gewerkschaftliche Kampffront. Nur dann, wenn die Arbeiterin eine eifrige Kämpferin und Streiterin für ihre Interessen ist, wird sie mit ihren Forderungen Beachtung finden. Hoffen wir, daß in dem kommenden Arbeitszeitgesetz die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Arbeiterin eine wirklich soziale und verständnisvolle Regelung erfahren. E. P. C.

### Wirtschaftliches.

#### Die Direktoren pressen uns auf.

Die besagten Leipziger „Neuesten Nachr.“ haben Untersuchungen angestellt über die Zunahme der Direktorenzahl in der Industrie. Es wurden für zehn bekannte schlesische Industrieunternehmen die Zahlen der hiesigen Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder mit den Vorkriegszahlen (1913) verglichen. Dabei wurden nur solche Unternehmen ausgewählt, die während der Inflation weder eine größere kapitalmäßige noch geschäftliche Expansion getrieben haben. Bei dieser Gegenüberstellung stellte sich heraus, daß diese zehn Gesellschaften heute 30 Direktoren und 74 Aufsichtsratsmitglieder beschäftigen, während sie 1913 insgesamt 20 Direktoren und 50 Aufsichtsratsmitglieder besaßen. Die Leitung dieser Unternehmen ist heute 50 Prozent größer als vor dem Kriege, wobei berücksichtigt werden muß, daß der geschäftliche Aktivitätsgrad heute wesentlich kleiner ist. Bei einem höchsten Kapitalstand, das heute nur mit einem Drittel seines Vorkriegskapitals arbeitet, ergibt sich sogar noch als eine Verdoppelung des Aufsichtsrates und eine um 50 Prozent vergrößerte Direktion. Nur bei einer einzigen Gesellschaft hatte die Leitung noch die gleiche Anzahl von Personen wie vor dem Kriege. Ist es Zufall, daß gerade dieses Unternehmen sich heute wieder gut erheilt? Weiter beschäftigten die Unternehmen vor dem Kriege 300 Arbeiter und drei Direktoren, heute 3600 Arbeiter und sechs Direktoren, die Vorkriegsunion vor dem Kriege 6000 Arbeiter und fünf Direktoren, heute 10 000 Arbeiter und 19 Direktoren, die Gute-Hoffnung-Hütte vor dem Kriege 1000 Arbeiter und vier Direktoren, heute 3000 Arbeiter und zehn Direktoren. Eschamer als von der relativen Ausdehnung der leitenden Direktion und Aufsichtsratsstellen werden die Unternehmensverhältnisse von dem Ausmaß der dafür aufzuwendenden Vergütungen in ihrer Relation zum Geschäftsergebnis. In einem einzigen Betrieb haben 24 Angestellte einen Jahreslohn von 1 000 RM, dagegen ein Direktor einen solchen von 60 000 RM; in einem schlesischen Industriebetrieb betragen die Vergütungen für Gehälter pro Jahr für 60 Angestellte 141 000 RM, dagegen für drei Direktoren 156 000 RM, plus 141 000 RM Sachlohn.

Nach Solmer bezogen bei der Fingerringindustrie Indusmag, die Entlohnung betrugte um einige hundert Arbeiter und Angestellte zu entlassen, haben Direktoren und drei Prokuristen 600 000 RM, 200 Angestellte dagegen 200 000 RM. Diese Beispiele lassen sich leicht vervielfachen und es läßt sich leicht nachprüfen.

Diese Zahlen zeigen wieder einmal deutlich, wenn die Kapitalverteilung in der Industrie nicht der Allgemeinheit sondern nur den Direktoren und Aufsichtsräten, also dem arbeitelosen Elitenstand, es wird Zeit, daß die Allgemeinheit mit dieser Mißwirtschaft sich endlich befaßt. Es kann der Wirtschaft wenig nützen, wenn auf der einen Seite billige Arbeitskräfte in Massen erschaffen werden, während auf der anderen Seite die fetten Pöbel präpariert werden.

### Gewerkschaftliche Nachrichten.

#### Der Hamburger Hafenarbeiterstreik.

ruff wieder die berühmte Meißnerische Aktiennotiz vom Vorkrieg, ins Gedächtnis. Damals wurde trotz Dementi offenkundig, wie eng die Verbindung zwischen Unternehmern und Reichsarbeitsministerium ist. Man konnte aus dem genannten Falle und manch anderen Vorkommnissen auch auf eine gewisse Seelenverwandtschaft zwischen Reichsarbeitsministerium und Unternehmern schließen. Im Falle der Hamburger Hafenarbeiter scheint aber das Reichsarbeitsministerium noch päpstlicher zu sein als der Papst. So schreibt der „Dorwärts“ in seiner Nr. 468 vom 8. Oktober 1928:

Der Oberregierungsrat Dr. Grabein fuhr im Auftrag des Reichsarbeitsministers nach Hamburg. Während der Verhandlungen erklärte Dr. Grabein wiederholt, daß nur dann ein Schiedspruch eine Lohnerhöhung vorsehen würde, wenn ihr auch die Unternehmer zustimmen. Die Unternehmer erklärten, selbst wohl nicht für eine Lohnerhöhung zu stimmen, sich aber nicht einem Schiedspruch zu widersetzen, der den Arbeitern in der Lohnfrage entgegenkommen würde. Trostlos mochte es Dr. Grabein nicht, diesen deutlichen Willen zu verstehen. Der vom Reichsarbeitsminister nach Hamburg entsandte Schlichter hat so sehr im Sinne von Dr. Brauns gehandelt, daß dieser den Schiedspruch für verbindlich erklärte. Mit dieser Verbindlichklärung hat Dr. Brauns die Verantwortung für den Schiedspruch übernommen, aber auch für alle Folgen, die sich aus einem derartigen Raub des Streikrechts ergeben.

Man muß schon sagen, in diesem Falle hat der unparteiische Schiedsrichter die Autorität der Regierungsbehörden ohne Not aufs Spiel gesetzt.

### Berichte aus den Zahlstellen.

Gr. Freden. Von der Werbewoche. Auch hier wurde die Werbewoche ausgenutzt zur Gewinnung neuer Mitglieder. Der Kollege Heinrich Wilhelm hat an „zwei Tagen 37 männliche und 27 weibliche, zusammen 64 Mitglieder der Organisation zugeführt. Sein Erfolg gibt ihm die Zuversicht, daß er in der nächsten Zeit noch weitere Aufnahmen machen wird. Notwendig ist es, daß die hiesigen Kollegen sich der Organisation wieder anschließen. Ihr Wochenlohn (15—18 Mk. bei Akkordarbeit) ist nicht viel höher als die Erwerblosenunterstützung. Das muß anders werden, und es kann nur anders werden durch eine feste Organisation.

Sonneberg i. Th. Von der Werbewoche. Die Frage, welche Agitationsweise die beste ist, wird jeden Gewerkschaftsfunktionär ständig beschäftigen. Eine feststehende Theorie gibt es nicht, nur praktische Wege, die sich den örtlichen und beruflichen Verhältnissen anpassen müssen. Die Leitung des Ortsausschusses Sonneberg des IGB liegt in den Händen des Verbandes der Fabrikarbeiter. Die Werbewoche wurde von allen Gewerkschaften gemeinsam durchgeführt. Versammlungen unter Mitwirkung der Arbeiterführer und Turner für alle Gewerkschaftler wurden als Auftakt in fast allen Ortschaften abgehalten. An 3 Sonnabenden und Sonntagen wurde eine durchgehende Hausagitation betrieben, bei der die Buchdrucker den Fabrikarbeiter, der Handelsarbeiter den Porzellanarbeiter, jener wieder den Kaufmann, ganz gleich, wie es kam, der Organisation zuführte. Es haben sich 36 Kollegen zur Verfügung gestellt. Wenn auch nicht jeder Erfolge hatte und mancher „müde“ wurde, so wurden trotzdem Erfolge erzielt, die sich sehen lassen können. Am 5. September war der Auftakt. In Hönbach 13 Aufnahmen, in Steinbach 54 Aufnahmen. Am 12. und 13. September in Sonneberg 112, in Oberlind 23, in Neuhaus 36, in Blechhammer ein Kollege allein 26 Aufnahmen, in Gessell, Jagdsdorf, Köpelsdorf und noch einigen Orten 42 Aufnahmen. Am 19. und 20. September ging es zum Generalauftritt, wurden doch in Jendebach allein 108 Aufnahmen erzielt. Köpelsdorf wurde von Krankenkassenbeamten bearbeitet mit dem Erfolg von 36 Neuaufnahmen. Blechhammer und Hüttengrund brachten 54 Aufnahmen, denen am nächsten Lage 100 folgten. Sonneberg und andere Orte brachten nochmals 65 Aufnahmen, so daß im ganzen, einschließlich 8 Aufnahmen des IGB, durch gemeinsame Arbeit aller Gewerkschaften 688 Neuaufnahmen fast ausnahmslos durch Hausagitation aufgenommen wurden, wovon auf unsere Organisation, in der hauptsächlich Spielwaren- und Porzellanarbeiter, mit 36 weiteren Aufnahmen in Koburg, wo ebenfalls fleißige Hausagitation von uns betrieben wurde, allein 582 Neuaufnahmen entfielen. Hausagitation heißt Haus für Haus aufsuchen, so findet ihr den Unorganisierten. Wir haben für alle Helfer ein einstimmiges Bravo. In kurzer Zeit gilt es, das Adressenmaterial nochmals zu bearbeiten und dann zu neuen Erfolgen. Ihr aber, Kollegen und Kollegen, die ihr neu gewonnen seid, haltet der Organisation die Treue, es ist euer Augen. Gottfried Brandel.

### Genossenschaftsbewegung.

#### Betätigtes Genossenschaftsgefühl.

Im Kalenderjahre 1924 umfaßte der Zentralverband deutscher Konsumvereine 1175 Genossenschaften, von denen 1936 mit 3 444 218 Mitgliedern berichteten; deren Gesamtvermögen aus eigener Verteilung betrug 5 287 711 184 Mk., der Durchschnittsumsatz je Mitglied 150 32 RM. Im Kalenderjahre 1925 dagegen gehörten dem Zentralverband deutscher Konsumvereine 1110 Genossenschaften an; es berichteten 1033 Genossenschaften mit 3 361 934 Mitgliedern; deren Gesamtvermögen aus eigener Verteilung belief sich auf 702 485 213 Mk., der Durchschnittsumsatz je Mitglied auf 208,76 RM. Der gestiegene Durchschnittsumsatz je Mitglied zeigt, daß die bisherige Erziehungsarbeit erfolgreich war und daß die Untrene der Mitglieder im Schwünde begriffen ist. Das Verbraucherbewußtsein regt sich mehr und mehr. Das ist erfreulich. Aber es bleibt noch viel zu tun. Wir müssen danach trachten, jeden, der zu uns gehören will, zu überzeugen, daß jeder Einkauf beim Privathandel dem Genossenschaftsgedanken widerspricht. Wir müssen erreichen, daß jedes Konsumvereinsmitglied das lebendige Genossenschaftsgefühl in sich trägt, das ihn ständig mahnt und ihn zurückhält, wenn wirklich die Verachtung an ihn herantritt, auch „nur ein ganz klein wenig“ gegen den Genossenschaftsgeist zu sündigen. Wer kennt den „gerechten“ Sinn der Genossenschaftsmitglieder, die von sich sagen können: Wir haben alles im Konsumverein! — ? Wahre Genossenschaftlichkeit verlangt, daß auch der kleinste Verstoß gegen den Genossenschaftsgedanken unterbleibt. Nicht das Wollen, sondern erst das Tun macht ein Mitglied zum Genossenschaftler. Das gilt für das Einzelmitglied gegenüber der Genossenschaft wie es auch für das Verhältnis der Genossenschaften zu den gewerkschaftlichen Zentralstellen gilt.

### Kundschau.

#### Aus einem dunklen Erdteil.

Unter dieser Überschrift haben wir in der Nummer 41 des „Proletariats“ über hayerische Ungerechtigkeiten und beherrschende Minderheiten berichtet. Heute können wir zu unserer Freude berichten, daß unser Kollege Franz Jörg, der auf Grund des § 366 Nr. 10 verurteilt war, von der Verurteilung freigesprochen wurde. Der 2. Strafsenat des Obersten Landesgerichts in München hat festgestellt — daß der „Proletarier“ kein Klingblatt ist. Was wir übrigens schon seit 34 Jahren wissen.

#### Opfer des Begehrens.

Der Verein Schöpfer Volksheiligtümer hatte kürzlich zu einer Beschäftigung der Trinkerehrliche „Gesunden“ eingeladen. Die Bekehrten wurden in die Einzelbetten der Heilbehandlung von

Alkoholkranken eingeführt. Aus dem Bericht der „Dressener Volkszeitung“ über die Beschäftigung sei das Folgende wiedergegeben: Mit dem Aufkommen des Starkbieres nach dem Kriege hat der Anstieg von Kranken zu dieser einzigen Trinkerehrliche in Sachsen stark zugenommen. Viele Aufnahmegefäße müssen abgemessen werden, da auch jetzt nach Vollendung des Neubaus nur 50 Männer zu gleicher Zeit Platz finden. Diese Sätze mögen sich diejenigen merken, die unter die Rubrik „Alkoholismus“ nur den Schnapsgegnen eingereicht wissen wollen.

#### Soziale Bauwirtschaft.

Monatlich zwei Feste. Bezugsgebühr für Gewerkschafter monatlich 0,50 Mk.

Nach der in Nummer 19 abgedruckten, mit vielen statistischen Daten versehenen Übersicht über die Bauwirtschaftsbewegung im Jahre 1925 gehörten dem Verband sozialer Baubetriebe im vorigen Jahre 168 Betriebe an. Beschäftigt wurden in ihnen zur Zeit der besten Bautätigkeit rund 25 000 Arbeiter und Angestellte, die bis Ende 1925 über 30 000 Kleinwohnungen erbauten. Der Gesamtumsatz aller Betriebe betrug 1925 rund 68½ Millionen Mark. Die Anlagewerte der Betriebe beliefen sich auf rund 6½ Millionen Mark, die Umlaufmittel auf rund 21,3 Millionen Mark. In einem besonderen Aufsatze wird die immer mehr einwirkende Schmutzkonkurrenz im Baugewerbe behandelt, die auch für eine Anzahl Bauwirtschaftsbetriebe verlustbringend war. In zwei weiteren Aufsätzen macht der Leiter der Abteilung Wirtschaftliche Betriebsführung beim Verband sozialer Baubetriebe, Ingenieur Otto Rode, Vorschläge für eine wirtschaftlichere Gestaltung der Bauarbeit zur Senkung der Baukosten. Berichte über die Arbeit der Bilden in Palästina sowie über eine neue Betonmischmaschine und über eigenartige Verbindungsvorrichtungen bei der Vergebung von Bauarbeiten ergänzen den Inhalt dieser Nummer.

### Verbandsnachrichten.

#### Keramischer Bund, Gau Bayern.

Alle für die Bauleitung der Abteilung „Keramischer Bund“ des Gaues Bayern bestimmten Zuschriften und sonstigen Sendungen sind zu adressieren an Wilhelm Frenkel, Markredwitz (Bayern), Stöhrgründ-Eigenheim, Telefon Nr. 203.

#### Literarisches.

Sassenbach, Joh., „Fünfundzwanzig Jahre internationale Gewerkschaftsbewegung“. Amsterd. 1928. 144 Seiten. 1,50 Mk. Das als Nr. 4/5 der „Internationalen Gewerkschaftsbibliothek“ erscheinende Buch enthält folgende Hauptabschnitte: 1. Einleitung, 2. Erste Versuche, 3. Von 1900 bis 1914, 4. Während des Krieges, 5. Wiederaufbau, 6. Internationale Berufssekretariate, 7. Internationale gewerkschaftliche Fragen, 8. Schlußwort. Das Buch kann durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin, Infeststraße 6, durch die bekannten Vertretungen des IGB in den verschiedenen Ländern sowie durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Das Erwachen der farbigen Rassen, die Unabhängigkeitsbestrebungen der gelben, roten, braunen und schwarzen Völkern sind mit dem drückendsten Problem einer weltbildenden Politik der europäischen Kolonialmächte. Darüber orientiert das Journal bei F. A. Brochhaus erschienene Werk „Hermann Norden, Auf neuen Pfaden im Kongo. Quer durch das dunkelste Afrika“ (Ganzleinen 14 Mk.). H. Norden läßt sich die Bewegung „Afrika den Afrikanern“ besonders angelegen sein. Nordens Buch ist uns um so willkommen, als es ein Gebiet beschreibt, über das seit den Tagen, da Wissmann mit seiner Expedition in den Kaffa vorrang, keine allgemein interessierende zusammenfassende Schilderung vorliegt. „Auf neuen Pfaden“ hat Norden sein Buch überflogen, und in der Tat kann er sich rühmen, der erste zu sein, der rein um der Freude am Reisen willen den beschwerlichen Weg durchs Herz des dunklen Erdteils gezogen ist, teilweise auf Pfaden, die seit Wissmann kein Forscher betreten, teilweise durch Gebiete, die überhaupt außer gelegentlich einem verirrten Missionar oder Arzt keinen Weisigen gesehen. Besonders wertvoll ist die eingehende Schilderung der Sitten und Gebräuche der Baka, des uralten Kulturvolks Innerafrikas, von dem wir noch sehr wenig wissen. Auch für die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Entwicklungslinien des weiten Gebietes hat er das richtige Verständnis. Kupfer, Baumwolle und Diamanten, die fastlichen Schätze Innerafrikas, an Stelle des einst erhofften Goldes und Elfenbeins, finden die ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung. Das mit vielen eigenen Aufnahmen des Verfassers geschmückte Buch hebt sich durch die Menge der neueren Reiseberichte über Afrika in Inhalt und Form als etwas Außergewöhnliches ab und verdient die volle Beachtung weitaus vieler Kreise.

Mary, Engels und Lassalle als Philosophen. In der Schrift Karl Vorländer's Mary, Engels und Lassalle als Philosophen“ (brochiert 2,50 Mark. Verlag J. H. Diez Nachf., Berlin SW 68.) haben wir einen vorzüglichen Führer durch das philosophische Gebäude unserer großen sozialistischen Denker. Vorländer's Schrift, die jetzt in dritter, um ein wichtiges Kapitel vermehrter Auflage erschienen ist, zeichnet sich vor allem durch große Klarheit und Einfachheit in der Darstellung aus. Vorländer hat es verstanden, die Klarheit seiner Darstellung mit Knappheit in der Form zu verbinden.

Karl Marx schrieb schon in seiner Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, daß die Philosophie im Proletariat ihre materiellen und das Proletariat in der Philosophie seine geistigen Waffen finde. Die Vorländer's Schrift gibt uns einen ausgezeichneten Überblick über wichtige Probleme des wissenschaftlichen Sozialismus und des historischen Materialismus. Die beste Empfehlung der Schrift liegt wohl in der Tatsache, daß sie in verhältnismäßig kurzer Zeit schon die dritte Auflage erlebt.

Zwanzig Jahre Zuchthaus. Erlebnisse und Gedanken von A. Berisch. Jahr 2. Nr. in Halbleinwand 2,50 Mk. Verlag von J. F. Steinkopf in Stuttgart. — Keine Verbrecher-Memoiren, denn der Verfasser war als Hausgefangener am Zuchthaus tätig. Er begründet im Vorwort die Herausgabe dieser Schrift: Nicht um die Rengierde zu befriedigen, sondern um die Teilnahme am Los der Gefangenen und das Interesse für die Arbeit an ihnen in weite Kreise zu tragen. — Was sich innerhalb der Kerkermauern abspielt, wie die Strafe auf den Verurteilten wirkt und wie an demselben gearbeitet wird, das entzieht sich der Öffentlichkeit. Diese wahren und lebendigen Bilder können solche Vorstellungen zerstreuen und Gutes schaffen. Daß der ernsten Materie etliche Tropfen Humor beigegeben sind, daran wolle niemand sich stoßen; Humor ist ein Schutzmittel gegen Pessimismus.

Die „Gemeinde“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats und kann für 90 Pf. monatlich bezogen werden durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt unter Kreuzband vom Verlag J. H. Diez Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

„Laden links“ ist das republikanische Witzblatt. Jede Nummer kostet 25 Pf. und ist zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten oder direkt vom Verlag J. H. Diez Nachf., Berlin SW 68.

Die „Kamerader Reichsbanner-Zeitung“ kostet 20 Pf. und ist durch alle Reichsbannergruppen, durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen.

Das Reichsbannerverzeichnis weist sämtliche Jugendherbergen in Deutschland und den angrenzenden Gebieten nach, gibt ausführlichen Aufschluß über Wanderkarten und -führer sowie über das einschlägige Schrifttum, und bringt wertvolle Hinweise auf das Wandern. Etwa 30 besondere Negativen zeigen die Jugendherbergen an. Das 340 Seiten starke und mit einem hübsigen Titelbild versehen Buch in dauerhaftem Einband kann für 1 Mark durch jede Buchhandlung bezogen werden.